

Texte de la motion du 21 septembre 1992

Allergies, lésions des reins et du foie, malformations: de nombreux éleveurs de chiens incriminent les agents de conservation ajoutés aux aliments pour animaux.

Les producteurs d'aliments pour animaux mélangent des conservateurs à la nourriture. Or certains, dont l'éthoxyquine, ne sont pas inoffensifs. Cette substance, interdite dans l'alimentation humaine, est toutefois autorisée dans la nourriture pour animaux.

L'éthoxyquine aurait pu être remplacée depuis longtemps par un autre conservateur ne présentant aucun danger.

Le consommateur n'a pas même le moyen de savoir ce que contiennent les aliments qu'il achète puisque le producteur n'a pas l'obligation d'y adjoindre une déclaration.

S'il existe bien des directives, édictées par la Société pour l'alimentation des animaux familiers, concernant la fabrication et la commercialisation de ces produits, elles ne sont d'aucun secours aux consommateurs, car les fabricants n'estiment pas indispensable de les renseigner. La Confédération quant à elle ne fait rien non plus.

Je charge donc le Conseil fédéral d'élaborer des directives claires instaurant l'obligation d'apposer sur ces produits des déclarations claires.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Borradori, Keller Rudolf, Ruf, Stalder, Steffen, Weder Hansjürg (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 27. Januar 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 janvier 1993

Der Bereich Futtermittel für Heimtiere ist in der Schweiz gesetzlich kaum geregelt. Aufgrund der allgemeinen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes über den Täuschungsschutz hat das Bundesamt für Veterinärwesen immerhin angeordnet, dass jede Packung mit Tierfutter, die in Metzgereien angeboten wird, unmissverständlich als Tierfutter gekennzeichnet sein muss. Auf allen Packungen und Versandgebinden von Hunde- und Katzenfutter ausländischer Herkunft muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um Tierfutter handelt. Ueberdies sind Name und Adresse des ausländischen Lieferanten (offen oder verschlüsselt) sowie das Ursprungsland anzugeben.

Die Zusammensetzung oder die Angabe der Zusatzstoffe ist somit jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben. Anders wäre die Lage, wenn die Schweiz dem EWR beigetreten wäre. Die EG hat mehrere Richtlinien erlassen, die auch den Bereich Futtermittel für Heimtiere abdecken. In der Schweiz bleibt allerdings die Möglichkeit bestehen, gemäss dem Konsumenteninformationsgesetz vom 5. Oktober 1990 eine Produktedeclaration zu vereinbaren. Laut Artikel 3 dieses Gesetzes soll dies über Vereinbarungen zwischen Konsumenten- und Wirtschaftsorganisationen erfolgen. Nur wenn innert angemessener Frist kein Abkommen zustande gekommen ist oder wenn eine Vereinbarung unzureichend erfüllt wird, kann der Bund subsidiär intervenieren und nach Artikel 4 die Deklaration durch Verordnung regeln.

Die Konsumentenorganisationen räumen der Deklaration der Futtermittel für Heimtiere nicht Priorität ein, um so mehr als dazu bereits privatrechtliche Richtlinien bestehen. Der Verband für Heimtiernahrung, dem die Haupthersteller und -vertreiber von Futtermitteln für Heimtiere angehören, hat nämlich Richtlinien zur Zusammensetzung und Hygiene, Etikettierung, Aufmachung und Werbung herausgegeben.

Sollte keine Deklaration zustande kommen und sollten sich als Folge der Beimischung von nichtdeklarierten Zusatzstoffen in Tierfutter ernsthafte Probleme für die Gesundheit der Tiere ergeben, wird der Bundesrat prüfen, ob er von der Kompetenz nach Artikel 4 des Konsumenteninformationsgesetzes Gebrauch macht und die Deklaration mittels Verordnung einführt.

Was den Zusatzstoff Ethoxyquin betrifft, zeigen zahlreiche wissenschaftliche Studien – unter anderem der FDA (Food and Drug Administration) – auf, dass bei zweckmässigem Einsatz und bei der empfohlenen Dosierung von höchstens 150 Milligramm pro Kilo Alleinfuttermittel die Tiere keiner Gefahr ausgesetzt werden. Ethoxyquin ist ein Antioxydans, das dazu beiträgt, dass zum Beispiel Fett nicht ranzig wird. Es ist in der Schweiz für die Nutztierfuttermittel zugelassen. Laut Experten gibt es keinen Anlass, diesen Stoff zu verbieten.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

92.3485

Motion Keller Rudolf**Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen****Amélioration des conditions-cadres économiques***Wortlaut der Motion vom 7. Dezember 1992*

Der Bundesrat wird beauftragt, Arbeitsgruppen aus Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Wirtschaft, der Behörden, der Politik usw. einzusetzen mit dem Auftrag, Anträge zuhanden des Bundes zu erarbeiten, welche die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegenüber der EG verbessern.

Texte de la motion du 7 décembre 1992

Le Conseil fédéral est chargé d'instituer des groupes de travail composés de représentants des travailleuses et des travailleurs, de l'économie, des autorités, de la politique, entre autres, avec mandat de formuler des propositions à l'intention de la Confédération, afin d'améliorer les conditions-cadres de l'économie suisse par rapport à la CE.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bischof, Borradori, Maspoli, Ruf, Stalder, Steffen (6)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Ablehnung des EWR-Vertrages, anlässlich der Abstimmung vom 6. Dezember 1992, darf nicht bedeuten, dass wir auf dem Status quo sitzenbleiben. Wir müssen vielmehr eine Politik machen, die den europäischen Rahmenbedingungen optimal gerecht wird. Künftig sollte vermehrt eine Wirtschaftspolitik betrieben werden, die den in der Abstimmung geäusserten Bedenken wegen der Einwanderung, des Lohndumpings, der Arbeitslosigkeit und des Demokratiedefizits Rechnung trägt und der schweizerischen Wirtschaft sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch entsprechend bessere Rahmenbedingungen mindestens gleich gute bis optimalere Zukunftschancen bietet als bei einem EWR-Beitritt.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 27. Januar 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 janvier 1993

Der Bundesrat teilt die Meinung des Motionärs, dass unsere Rahmenbedingungen nach dem negativen Ausgang der Abstimmung vom 6. Dezember angepasst werden müssen.

Er ist indessen nicht der Meinung, dass für die Ausarbeitung entsprechender Vorschläge weitere Arbeitsgruppen ins Leben gerufen werden müssen. Zum einen verweist er auf die von

ihm eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe «Revitalisierung», welche zu seinen Händen Vorschläge ausgearbeitet hat. Zum andern ist an die verschiedenen, bereits bestehenden parlamentarischen und aussserparlamentarischen Kommissionen zu erinnern, über die weitere Vorschläge in den politischen Entscheidungsprozess eingespeist werden können. Schliesslich steht als Folge von Eurolex ein Fundus an Reformvorschlägen zur Verfügung, den es auszuwerten und umzusetzen gilt.

Mit anderen Worten: Dem Bundesrat, seinen Delegationen und den Departementsvorstehern stehen bereits heute genügend Gremien und Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung, um sich über die zur Diskussion stehenden Probleme orientieren zu lassen. So sind beispielsweise die wichtigsten von marktwirtschaftlichen Grundsätzen abweichenden Praktiken hinlänglich bekannt.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

92.3598

**Motion
der christlichdemokratischen Fraktion
Abbau von Marktzutrittsbarrieren**

**Motion
du groupe démocrate-chrétien
Démantèlement des obstacles
au commerce international**

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten, welche die Voraussetzungen dafür schafft, dass die Schweiz die bestehenden internationalen technischen Normen anerkennt und auf schweizerische Sondermassnahmen und Kontrollvorgänge im Regelfall verzichtet. Ausnahmen dürfen nur nach einer kritischen Prüfung zugelassen werden.

Texte de la motion du 18 décembre 1992

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un projet mettant en place les conditions qui permettront à la Suisse de reconnaître les normes techniques internationales et de renoncer aux mesures spéciales et aux contrôles qui lui sont propres. Des exceptions ne devraient être admises qu'après un examen critique.

Sprecher – Porte-parole: Hess Peter

Schriftliche Begründung

Die Urheber verzichten auf eine Begründung und wünschen eine schriftliche Antwort.

Développement par écrit

Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 3. Februar 1993

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 3 février 1993

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

Ueberwiesen – Transmis

92.3599

**Motion
der christlichdemokratischen Fraktion
Verbesserung der Rahmenbedingungen**

**Motion
du groupe démocrate-chrétien
Amélioration des conditions-cadres**

Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1992

Der Bundesrat wird aufgefordert, den eidgenössischen Räten die folgenden gesetzlichen Anpassungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die schweizerische Wirtschaft zur Beschlussfassung vorzulegen.

1. Sicherung des Bildungs- und Forschungsstandortes Schweiz

Die Hochschulförderung muss durch flexiblere Grundsätze über die Berufung und Anstellung der Professoren geändert werden, damit der Hochschulstandort Schweiz wettbewerbsfähig bleibt.

Zur besseren Transparenz und Kontrolle der eingesetzten staatlichen Mittel müssen Forschungsprojekte durch Evaluationen vermehrt auf Effizienz geprüft werden.

Die HWV und HTL sind so als Fachhochschulen zu konzipieren, dass sie als solche international anerkannt werden.

2. Vermeidung von Diskriminierungen innerhalb der Schweiz
Kantonale Berufsausübungsbewilligungen und Ausbildungs- ausweise müssen in der ganzen Schweiz anerkannt werden.

Die Limite der öffentlichen Ausschreibung von Bundesaufträgen ist an das EWR-Niveau anzupassen.

Die durch den Bund unterstützten kantonalen und kommunalen Investitionen müssen gesamtschweizerisch ausgeschrieben werden. Es darf keine Diskriminierungen von Bewerbern aus anderen Kantonen geben.

3. Beschleunigung von Bewilligungs- und Einspracheverfahren

Es sind Fristen für Bewilligungsverfahren und die notwendigen Sanktionen im Falle der Nichtbeachtung von Fristen einzuführen.

Bewilligungsverfahren (raumplanerisch, umweltrechtlich usw.) müssen in einem Leitverfahren zusammengefasst werden (Verfahrenskoordination), und der Instanzenzug in solchen Verfahren soll gesamtschweizerisch auf drei Instanzen beschränkt werden.

Bestimmungen über die Einspracheberechtigung sind so zu ändern, dass gleichartige Masseneinsprachen zusammengefasst und in einem Verfahren erledigt werden können (z. B. eine gemeinsame öffentliche Anhörung der Einsprecher und der Experten).

4. Schnellere Erschliessung von Bauland

Bauinvestitionsprojekte sollen durch die schnelle Erschliessung von Bauland durch Gemeinden und Private realisiert werden. Zur Sicherstellung der Realisierung müssen die Erschliessungskredite im Rahmen gebundener Ausgaben gelten. Das kantonale Recht muss vorsehen, dass Grundeigentümer Bauland selber erschliessen können.

5. Erleichterung der Kapitalbeschaffung

Emissionsabgaben auf Eigenkapital müssen auf 1 Prozent reduziert werden, und die Emissionsabgaben auf Risiko- und Fremdkapital müssen abgebaut werden.

Texte de la motion du 18 décembre 1992

Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres les adaptations du droit énumérées ci-dessous, afin de fournir un cadre plus favorable à l'économie suisse.

1. Assurer l'attrait de la Suisse en matière de formation et de recherche

Dans le domaine universitaire, il faut assouplir les règles qui commandent la nomination et l'engagement des professeurs, afin que les hautes écoles suisses restent compétitives.

Motion Keller Rudolf Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Motion Keller Rudolf Amélioration des conditions-cadres économiques

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.3485
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	575-576
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 435

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.